



tiefe Besorgnis darüber bekundete, dass die im Hinblick auf die Bezüge der Richter vorgeschlagenen Maßnahmen zu Ungleichheit zwischen den Richtern führen würden, und die Versammlung ersuchte, eine Verschiebung der Beschlussfassung zu dem Resolutionsentwurf auf einen späteren Zeitpunkt zu prüfen. Eine Reihe von Delegationen äußerte ihre Besorgnis über die im Schreiben der Präsidentin des Gerichtshofs aufgeworfenen Fragen und ersuchte darum, diese im Zusammenhang mit dem vom Generalsekretär auf der zweiundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht zu behandeln. Daher wird auf diese Fragen auch im vorliegenden Bericht eingegangen. Ferner enthält Anhang I** ein Memorandum des Rechtsberaters an den Bereich Personalmanagement vom 6. Juni 2007, das die vom Gerichtshof in Verbindung mit der Resolution 61/262 aufgeworfenen Fragen betrifft. Anhang II** enthält das gesamte vom Gerichtshof ausgearbeitete und von der Präsidentin des Gerichtshofs an den Generalsekretär übermittelte Dokument über die Auswirkungen der Resolution 61/262 auf einige Bestimmungen des Statuts des Gerichtshofs.

2. Um die Behandlung der zu prüfenden Fragen zu erleichtern, ist der Bericht wie folgt aufgebaut: Abschnitt II behandelt die Reise- und Tagegeldregelungen für den Internationalen Gerichtshof, Abschnitt III ist der Besoldung und den Ruhegehältern der Mitglieder des Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gewidmet, Abschnitt IV befasst sich mit den finanziellen Auswirkungen betreffend die Reise- und Tagegeldregelungen für die Mitglieder des Gerichtshofs sowie die Besoldung und die Ruhegehälter der Mitglieder des Gerichtshofs und der Richter der beiden Gerichtshöfe, und Abschnitt V geht auf die Frage der nächsten umfassenden Überprüfung ein.

II. Reise- und Tagegeldregelungen für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs

3. In Ziffer 5 ihrer Resolution 61/262 erinnerte die Generalversammlung an ihre Resolution 37/240 und ersuchte den Generalsekretär, die Reise- und Tagegeldregelungen für den Internationalen Gerichtshof unter Berücksichtigung der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 15 seines Berichts (A/61/612 und Corr.1) und eingedenk der entsprechenden Bestimmungen des Statuts des Gerichtshofs zu überprüfen und zu aktualisieren und der Versammlung zur Billigung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

4. In den Ziffern 14 und 15 seines Berichts stellte der Beratende Ausschuss fest, dass die von der Generalversammlung in ihrer 1982 verabschiedeten Resolution 37/240 (Artikel I, Ziff. 2) gebilligten Reise- und Tagegeldregelungen vorsehen, dass die Richter des Internationalen Gerichtshofs Anspruch auf Reisen in der ersten Klasse haben. Der Ausschuss wies darauf hin, dass sich die Anspruchsberechtigung bei Reisen seit der Verabschiedung der genannten Resolution erheblich geändert habe. Flugreisen in der ersten Klasse seien nun auf eine geringe Zahl von Fällen beschränkt, und den meisten hochrangigen Amtsträgern würden Flugreisen in „der Klasse unmittelbar unterhalb der ersten Klasse“ (ST/AI/2000/20) genehmigt. Gleichzeitig hätten die Marktangebote für Flugreisen in der Business-Klasse zugenommen und in einigen Fällen sogar Flugreisen in der ersten Klasse ersetzt. In Anbetracht dieser Entwicklung vertrat der Ausschuss die Auffassung, dass die 1982 von der Generalversammlung für den Gerichtshof gebilligten Reise- und Tagegeldre-

** Die Anhänge I und II wurden nicht ins Deutsche übersetzt.

gelungen überprüft und im Einklang mit den derzeitigen Standards der Organisation aktua-

Reihe von Fragen zur Auslegung der den Anspruch auf Einrichtungsbeihilfe betreffenden Bestimmungen empfahl der Beratende Ausschuss entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs, den Wortlaut der Reise- und Tagegeldregelungen für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs beziehungsweise der Strafgerichtshöfe zu aktualisieren und die Bezugnahme auf die Einrichtungsbeihilfe dahin gehend zu ändern, dass auf die Bestimmungen betreffend den Abordnungszuschuss für hochrangige Amtsträger des Sekretariats der Vereinten Nationen Bezug genommen wird. Die Versammlung billigte die Empfehlung in ihrer Resolution 56/285.

12. 2006 wies der Kanzler des Internationalen Gerichtshofs darauf hin, dass nach Artikel 2 Absatz 2 der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 37/240 gebilligten Reise- und Tagegeldregelungen die Zahlung des Tagegelds für die Mitglieder des Gerichtshofs in gleicher Höhe erfolge wie bei den für Bedienstete des Sekretariats der Vereinten Nationen geltenden Standardsätzen für Tagegeld, jedoch mit einem Zuschlag von 40 Prozent. Was den Abordnungszuschuss anbelange, hätten ansässige Richter nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) (ii) Anspruch auf einen Betrag in Höhe des für hochrangige Amtsträger des Sekretariats der Vereinten Nationen vorgesehenen Abordnungszuschusses.

13. Der Kanzler wies außerdem auf den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/270 getroffenen Beschluss hin, die Praxis, Bediensteten der Vereinten Nationen der mittleren und höheren Rangstufen höhere Tagegeldsätze zu bezahlen, nicht beizubehalten. Nach Verwaltungsanweisung ST/AI/2003/9 über die Durchführung der genannten Resolution sollte jedoch Amtsträgern mit einem einem Beigeordneten Generalsekretär entsprechenden oder einem höheren Rang, die nicht Bedienstete der Vereinten Nationen seien, Tagegeld zu dem von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst festgeleg-

16. Was die Überarbeitung der Reise- und Tagegeldregelungen betrifft, wurde daran erinnert, dass die Mitglieder des Gerichtshofs gewählte Mitglieder des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen (Artikel 7 und 92 der Charta) seien. Sie seien nicht Bedienstete der Vereinten Nationen. Die Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Gerichtshofs seien *sui generis* und würden als solche von der Generalversammlung festgelegt. Ferner wurde daran erinnert, dass im Einklang mit Artikel 32 Absatz 7 des Statuts des Gerichtshofs die Versammlung die Voraussetzungen festsetze, unter denen den Mitgliedern des Gerichtshofs die Reisekosten erstattet würden. Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung bei Flugreisen für die Mitglieder des Gerichtshofs wurde außerdem Kenntnis von den Anmerkungen des Gerichtshofs zu der Tatsache genommen, dass die Richter nahezu immer in einer niedrigeren als der genehmigten Klasse reisen würden und dass eine sehr geringe Zahl von Richtern die erste Klasse nutze, in der Regel nur auf internationalen Langstrecken. Darüber hinaus wurde die Auffassung des Gerichtshofs berücksichtigt, dass die der-

somit empfohlen, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) (ii) der Reise- und Tagegeldregelungen des Gerichtshofs nicht zu ändern.

III. Besoldung und Ruhegehälter

A. Besoldung

20. Die Generalversammlung nimmt regelmäßige Überprüfungen der Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vor, wobei die jü

Grundgehalts werden Kaufkraftausgleichs-Koeffizientpunkte in das Grundgehalt eingliedert und die Kaufkraftausgleichskoeffizienten entsprechend angepasst. Solche Eingliederungen wurden im März 2001, im März 2002 und im Januar 2005 vorgenommen. In dem Bericht, den die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst der Versammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung vorlegte, empfahl sie die Erhöhung der Grund-/Mindestgehaltstabelle um 4,57 Prozent mit Wirkung vom 1. Januar 2007.¹ Demnach wurde vorgeschlagen, das Jahresgrundgehalt der Mitglieder des Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter der Strafgerichtshöfe ab dem 1. Januar 2007 auf 177.900 Dollar festzusetzen, mit einem entsprechenden Kaufkraftausgleich in Höhe von 1.779,00 Dollar pro Indexpunkt (das heißt einem Prozent von 177.900 Dollar), der mit dem für die Niederlande beziehungsweise die Vereinigte Republik Tansania geltenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten multipliziert wird. Ausgehend von den im September 2006 für den jeweiligen Standort geltenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten und unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Eingliederung von Kaufkraftausgleichs-Koeffizientpunkten in das Grundgehalt würde ein solcher Ansatz ein Gesamtgehalt (Grundgehalt zuzüglich Kaufkraftausgleich) von etwa 255.464 Dollar für die in den Niederlanden tätigen Richter und 225.716 Dollar für die in der Vereinigten Republik Tansania tätigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda ergeben.

24. Außerdem schlug der Generalsekretär in Ziffer 83 des Dokuments A/61/554 vor, bei künftigen Revisionen der für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen geltenden Grundgehaltstabelle, die sich aus der Eingliederung von Kaufkraftausgleichs-Koeffizientpunkten in das Grundgehalt und der entsprechenden Anpassung der Kaufkraftausgleichskoeffizienten ergeben, das Jahresgrundgehalt der Mitglieder des Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter der Strafgerichtshöfe unter Verwendung desselben Prozentsatzes und zum gleichen Zeitpunkt anzupassen. Der Generalsekretär schlug ferner vor, den Mechanismus der Mindest-/Höchstbesoldung zur Anpassung der Bezüge an den Rückgang oder den Anstieg des Dollar gegenüber dem Euro nicht mehr anzuwenden, da Währungsschwankungen durch den Kaufkraftausgleich Rechnung getragen wird.

25. Darüber hinaus erklärte der Generalsekretär, dass die Generalversammlung, falls sie der Einführung eines Kaufkraftausgleichssystems zustimmt, erneut auf die Gehaltsdefinition zurückgreifen sollte, die verwendet wurde, als noch eine Lebenshaltungskostenzulage gezahlt wurde, das heißt das Jahresgrundgehalt ohne jegliche Zulagen. Dieses System fand bis 1991 Anwendung. In diesem Zusammenhang sollte daran erinnert werden, dass sich die Bezüge der Richter vor der Einführung des Mechanismus der Mindest-/Höchstbesoldung aus einem Jahresgrundgehalt und einer Lebenshaltungskostenzulage zusammensetzten. Für die Zwecke der Zahlungen an Ad-hoc-Richter wurde das Jahresgehalt in Ziffer 3 der Resolution der Generalversammlung 40/257 A wie folgt definiert: Ad-hoc-Richter erhalten für jeden Tag, an dem sie ihr Amt ausüben, einen Betrag in Höhe von einem Dreihundertfünf-

Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda aus einem Jahresgrundgehalt mit einem entsprechenden Kaufkraftausgleich in Höhe von einem Prozent des Nettogrundgehalts pro Indexpunkt bestehen würde, der mit dem entsprechenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten multipliziert wird, unter Berücksichtigung der Vorschläge des Generalsekretärs in den Ziffern 83 und 84 seines Berichts. In Ziffer 7 der genannten Resolution stimmte die Versammlung jedoch dem jährlichen Nettogrundgehalt in der vorgeschlagenen Höhe nicht zu und beschloss stattdessen, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 das jährliche Nettogrundgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda auf 133.500 Dollar festzusetzen, mit einem entsprechenden Kaufkraftausgleich in Höhe von einem Prozent des Nettogrundgehalts pro Indexpunkt, der

dass der Gerichtshof hinsichtlich des Gehalts seiner Mitglieder in den ersten Jahren so behandelt wurde, wie es einem Hauptorgan der Vereinten Nationen angemessen ist. Diese Stellung hat sich jedoch schrittweise verschlechtert, und die Kopplung ihrer Gehälter an die der Leiter der in Genf ansässigen Organisationen ging verloren. Eine Zeitlang galten die Richter Untergeneralsekretären als gleichgestellt, was allerdings auf der Annahme beruhte, dass die Richter nur die Hälfte ihrer Zeit in Den Haag verbringen würden. Da die Mitglieder des Gerichtshofs nun den größeren Teil des Jahres in Den Haag verbringen, um die zahlreichen bei dem Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen zu behandeln und zu entscheiden, sollte diese Gleichstellung erneut geprüft werden.

32. In ihrer Resolution 61/262 legte die Generalversammlung für die Mitglieder des Gerichtshofs je nach dem Zeitpunkt ihrer Wahl unterschiedliche Gehälter und Ruhegehälter fest.

33. In Ziffer 7 der genannten Resolution beschloss die Versammlung, dass das Jahresgehalt der Mitglieder des Gerichtshofs aus einem auf 133.500 Dollar festgesetzten Jahresgrundgehalt und einem entsprechenden Kaufkraftausgleich in Höhe von einem Prozent des Nettogrundgehalts pro Indexpunkt bestehen wird, der mit dem für die Niederlande geltenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten multipliziert wird. Infolgedessen wurde der Mechanismus der Mindest-/Höchstwechselkurse, der die Gehälter der Richter vor den Auswirkungen des Wertverlusts des Dollars schützen sollte, nicht weitergeführt.

34. Ausgehend von dem ab dem 1. Oktober 2007 geltenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten für die Niederlande (61,5) würde das Jahresgehalt eines neuen Mitglieds des Gerichtshofs, das seine Amtszeit am 1. Januar 2007 antrat, 215.603 Dollar, das heißt 17.966,88 Dollar monatlich, betragen. Zum offiziellen Umrechnungskurs der Vereinten Nationen für den Monat Oktober 2007 (0,705 Euro) würde dies ein Jahresgehalt von 152.000 Euro, das heißt 12.667 Euro monatlich ergeben.

35. In Ziffer 8 ihrer Resolution 61/262 beschloss die Generalversammlung außerdem als Übergangsmaßnahme, im Einklang mit Artikel 32 Absatz 5 des Statuts des Gerichtshofs, die in ihrer Resolution 59/282 genehmigte Höhe der Jahresgehälter der derzeitigen Mitglieder des Gerichtshofs „für die Dauer ihrer derzeitigen Amtszeit oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich durch die Anwendung des revidierten Jahresgehaltssystems ein höherer Betrag ergibt“, beizubehalten. Das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 59/282 gebilligte Jahresgehalt beträgt 170.080 Dollar.

36. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass Ziffer 8 der Resolution 61/262 die Beibehaltung des derzeitigen in Euro ausgedrückten Jahresgehalts der gegenwärtig amtierenden Mitglieder des Gerichtshofs in der Höhe gewährleistet, die sich aus der Anwendung des Mechanismus des Mindestwechselkurses ergebe. Daher seien die monatlichen Bezüge der vor dem 1. Januar 2007 gewählten Mitglieder des Gerichts nun bis zum Ablauf ihrer Amtszeit oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich durch die Anwendung des geänderten Jahresgehaltssystems ein höherer Betrag ergebe, auf dem Stand von 14.559 Euro eingefroren.

37. In Ziffer 10 ihrer Resolution 61/262 beschloss die Generalversammlung ferner, als vorläufige Maßnahme die Ruhegehälter der Mitglieder des Gerichtshofs in der Höhe beizubehalten, die sich aus dem in ihrer Resolution 59/282 beschlossenen Jahresgrundgehalt ergibt. Der Gerichtshof merkt dazu an, dass

Gleichheit der Mitglieder des Gerichtshofs

43. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Grundsatz der völligen Gleichheit unter den Richtern einer der zentralen Grundsätze des Systems der internationalen gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten sei. Dieser Grundsatz durchziehe das Statut des Gerichtshofs, das nach Artikel 9 der Charta ein Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen sei. Artikel 32 Absatz 5 des Statuts sei aus diesem Blickwinkel auszulegen. Als das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen halte es der Gerichtshof für seine Pflicht, die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf mögliche Unvereinbarkeiten zwischen ihrer Resolution 61/262 und dem Statut zu lenken. In Anbetracht dessen könne die Generalversammlung gewisse Anpassungen erwägen.

44. Die in Ziffer 8 der Resolution 61/262 enthaltene Übergangsmaßnahme unterscheide zwischen den derzeitigen Mitgliedern des Gerichtshofs und den nach dem 1. Januar 2007 gewählten Mitgliedern. Die Generalversammlung habe diese Bestimmung in dem Bestreben aufgenommen, Artikel 32 Absatz 5 des Statuts im Hinblick auf die derzeit amtierenden Richter zu entsprechen. Der Gerichtshof stelle jedoch mit Bedauern fest, dass sich aus einer solchen Maßnahme eine Ungleichheit zwischen den Mitgliedern des Gerichtshofs, die vor dem 1. Januar 2007 gewählt worden seien, und ihren nach diesem Datum gewählten Kollegen ergeben würde: Das Einkommen der Letzteren läge deutlich unter dem derzeitigen Besoldungsniveau.

45. Gemäß einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, der das Statut und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs durchziehe, sollten alle Mitglieder des Gerichtshofs bei der Wahrnehmung ihres Amtes völlig gleichgestellt sein. An dieser Stelle sei daran zu erinnern, dass die vor dem Gerichtshof erscheinenden Parteien souveräne Staaten, keine Einzelpersonen seien. Aus dieser Besonderheit erkläre sich die Wichtigkeit, die der Gerichtshof der gleichen Vertretung der Staaten in den gerichtlichen Verfahren beimesse. Für eine geordnete internationale Rechtspflege sei es daher unbedingt notwendig, dass souveräne Staaten sich dessen sicher sein könnten, dass die von ihnen ausgewählten Richter bei der Wahrnehmung ihres Amtes den anderen Mitgliedern des Gerichtshofs völlig gleichgestellt seien. Dem Grundsatz der Gleichheit der Richter komme deswegen grundlegende Bedeutung zu, weil er gewährleiste, dass die souveräne Gleichheit der Staaten, die der derzeitigen völkerrechtlichen Ordnung zugrunde liege, auch in gerichtlichen Verfahren zwischen ihnen gewahrt werde. Die Gleichheit der Richter sei ein Kerngrundsatz der internationalen Streitbeilegung zwischen Staaten und insbesondere innerhalb des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen.

46. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs hätten die Mitglieder des Gerichtshofs in Ausübung ihres Amtes unabhängig von ihrem Alter, dem Zeitpunkt ihrer Wahl oder der Dauer ihrer Amtszeit die gleiche Stellung [in der englischen Fassung „*are of equal status*“, in der französischen Fassung „*sont égaux*“]. Diese Bestimmung bestätige, dass die Gleichheit der Stellung und des Einkommens der Mitglieder des Ge-

sich aus derselben Prämisse ab, nämlich der Notwendigkeit, die Gleichheit der Staaten „vor und in“ dem Gerichtshof sicherzustellen.

53. In der Vergangenheit habe der Gerichtshof den Grundsatz der Gleichheit unter den Ad-hoc-Richtern stets gewahrt. Auch der Generalsekretär und die Generalversammlung hätten immer versucht, bei der Überprüfung der Entschädigung der Ad-hoc-Richter die Forderung nach völliger Gleichheit unter diesen zu erfüllen.

54. Die mit der Resolution 61/262 beschlossene Übergangsmaßnahme untergrabe diese Anstrengungen, völlige Gleichheit zu gewährleisten. Der Gerichtshof erklärt, dass er in einer anhängigen Rechtssache bereits auf Schwierigkeiten gestoßen sei, die sich aus der Durchführung der Resolution 61/262 ergeben würden, und dass ihm kürzlich die Frage der Behandlung der in der Sache *Gebiets- und Seegrenzstreitigkeit (Nicaragua gegen Kolumbien)* tätigen Ad-hoc-Richter diöün

Ein Einfrieren der Bezüge der derzeitigen Mitglieder des Gerichtshofs bei 14.559 Euro pro Monat würde jedoch in Wirklichkeit zu einer Herabsetzung ihrer Bezüge führen, denn:

- a) das Monatsgehalt eines Richters könnte sich nicht mehr wie zuvor durch An-

riatsbedienstete sind – sich von denen der Sekretariatsbediensteten unterscheiden und von diesen getrennt sein sollen (Resolution 61/262). In diesem Zusammenhang schlage der Gerichtshof in Anbetracht der Tatsache, dass die Generalversammlung ein transparenteres System zur Festsetzung der Gehälter der Mitglieder des Gerichtshofs einführen wollte (siehe Resolution 59/282), zwei denkbare Wege vor, dies zu tun.

69. Der Gerichtshof erinnert daran, dass eine Bezahlung seiner Mitglieder in Lokalwährung in der Vergangenheit nicht präzedenzlos wäre. Seine Mitglieder hätten ihre Bezüge in Lokalwährung erhalten, bis dieses System 1950 wegen der sehr starken Abwertung des niederländischen Gulden aufgegeben worden sei. Die Mitglieder des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, des Vorläufers des Internationalen Gerichtshofs, seien ebenfalls in Lokalwährung bezahlt worden.

70. Da die Mitglieder des Gerichtshofs ihr Amt in den Niederlanden wahrnehmen und ihre Ausgaben überwiegend in Euro tätigen würden, erscheine es sinnvoll, ihre Gehälter direkt in Euro, der offiziellen Währung am Sitz des Gerichtshofs, festzusetzen. Die Situation der Mitglieder des Gerichtshofs sei mit der der Richter an dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg und dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag vergleichbar.

71. Eine Besold6.1(c-0.9(egreGs7(hof)9.5(1d6.)0(s d)e)r10.1(on8.3(n)ü)6(d)k(n)-4.-2.9(82.6(E9.8(ih7g)3.9(e)2.3(s)

den Optionen prüfen. Angesichts der Tatsache, dass der Gerichtshof seinen Sitz in Den Haag in den Niederlanden hat, bestünde die erste Option darin, zu erwägen, das Gehalt der Mitglieder des Gerichtshofs sowie der Richter der Strafgerichtshöfe in der derzeitigen Höhe in Euro, das heißt auf 174.708 Euro pro Jahr, festzusetzen. Diese Option hätte den Vorteil eines geringen Verwaltungsaufwands und würde die Stabilität der Gehälter der Mitglieder des Gerichtshofs gewährleisten. Bei künftigen regelmäßigen Überprüfungen der Beschäftigungsbedingungen und des Jahresgehalts der Mitglieder des Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda könnten Gehaltsanpassungen unter Berücksichtigung der Veränderungen der Lebenshaltungskosten in den Niederlanden vorgenommen werden.

75. Als zweite Option könnte erwogen werden, das derzeitige, von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/262 gebilligte Gehaltssystem beizubehalten, wonach sich das Gehalt der Richter aus einem Nettogrundgehalt und einem entsprechenden Kaufkraftausgleich in Höhe von einem Prozent des Grundgehalts pro Indexpunkt zusammensetzt. Dabei müsste jedoch, um die Gleichheit der Höhe der den Richtern gezahlten Bezüge zu erhalten, die derzeitige Höhe des Grundgehalts angepasst werden.

76. Nach der vom Generalsekretär in Ziffer 82 seines Berichts A/61/554 dargelegten Logik läge der Ausgangspunkt für die Festsetzung des Nettogrundgehalts der Richter bei 170.080 Dollar pro Jahr. Bei der Festelegung dieses vorgeschlagenen Nettogrundgehalts wurde darauf hingewiesen, dass die Grund-/Mindestgehaltstabelle, nach der Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen vergütet werden, von Zeit zu Zeit revidiert wird: Erhöhungen in der Grundgehaltstabelle erfolgen durch die Eingliederung von Kaufkraftausgleichs-Koeffizientpunkten in die Grundgehaltstabelle und eine entsprechende Neuand

83. Hinsichtlich der Ruhegehälter stellt der Generalsekretär fest, dass die Generalversammlung einen Pensionsplan für die Richter der Strafgerichtshöfe auf der Grundlage der Empfehlungen in Ziffer 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/53/7/Add.6) billigte. Der Beratende Ausschuss empfahl, das Ruhegehalt der Richter der beiden Strafgerichtshöfe auf der Grundlage des Ruhegehalts der Richter des Internationalen Gerichtshofs anteilig unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Amtszeiten (neun Jahre bei den Mitgliedern des Gerichtshofs beziehungsweise vier Jahre bei den Richtern der Strafgerichtshöfe) zu berechnen. Wie in den Jahren 2001 und 2006 teilt der Generalsekretär die von den beiden Strafgerichtshöfen geäußerte Sorge, dass die bestehende Ungleichheit zwischen dem Ruhegehalt ihrer Richter und dem der Richter des Gerichtshofs eine nach den Statuten der Strafgerichtshöfe nicht gerechtfertigte Benachteiligung ihrer Richter darstellt und dass sie der Generalversammlung als dem einzigen Organ, das über die Beschäftigungsbedingungen und die Ruhegehälter der Richter der Strafgerichtshöfe und der Richter des Gerichtshofs bestimmen kann, erneut zur Kenntnis gebracht werden soll, damit diese sie unter Berücksichtigung der Argumente und Vorschläge prüft, die der Präsident und der Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und der Präsident und der Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda anlässlich der auf der einundsechzigsten Tagung vorgenommenen Überprüfung vorgebracht haben.

In Auszahlung befindliche Ruhegehälter

84. Sollte die Generalversammlung einen Beschluss bezüglich der Höhe des Jahresge-

